B 11744

AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 42	Tirschenreuth, den 12.10.2026	82. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Tirschenreuth; Taxitarifordnung ____ **176**

Immissionsschutzrecht; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage zum Brechen von mineralischen Abfällen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 351 der Gemarkung Kondrau ____ **180**

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost: Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie; Einleitung des Beteiligungsverfahrens – Bekanntmachung gemäß Art. 18 Abs. 3 BayLplG ____ **183**

Az. 1450/02-220-ka

Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Tirschenreuth Taxitarifordnung

Aufgrund der §§ 47 Abs. 1, 2, 3, § 51 Abs. 1, Abs. 2 des Personenbeförderungs-gesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I. S 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 23.02.2026 (BGBl. I Nr. 47) sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 559) und durch Verordnung vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 561) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgende

Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Tirschenreuth bei Beförderungen innerhalb des in § 1 Abs. 2 festgelegten Pflichtfahrgebietes.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) von 7,80 €

b) dem Mindestfahrpreis 8,00 €

c) dem Kilometerpreis nach Abs. 2

d) dem Zeitpreis nach Abs. 3

e) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Kilometerpreis

PKW

a)	Tarifstufe I für Anfahrten, Abholfahrten:	
	aa) Mindestfahrpreis entsprechend Abs.1 Buchst. b)	8,00 €
	ab) Kilometerpreis (0,20 € je 148,15 m) 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	1,35 €
	ac) Kilometerpreis (0,20 € je 133,33 m) 22.00 Uhr – 06.00 Uhr	1,50 €
b)	Tarifstufe II für Zielfahrten	
	aa) Mindestfahrpreis entsprechend Abs.1 Buchst. b)	8,00 €
	ab) Kilometerpreis (0,20 € je 74,07 m) 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	2,70 €
	ac) Kilometerpreis (0,20 € je 66,67 m) 22.00 Uhr – 06.00 Uhr	3,00 €

(3) Der Zeitpreis beträgt nach einer freien Anfangswartezeit von 150 Sekunden, während der Ausführung des Beförderungsauftrages, bei auftragsbedingten Standzeiten, bei verkehrsbedingten Standzeiten sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 16,7 Sekunden (= 43,00 € pro Stunde).
Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen für die Tarifstufe I zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr 31,8 km/h und zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 28,7 km/h und für die Tarifstufe II zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr 16,0 km/h und zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 14,3 km/h.

(4) Zuschläge werden erhoben für:

a)	Gepäck ist zuschlagsfrei zu befördern,	
b)	Rollstühle sind zuschlagsfrei zu befördern,	
c)	das Fahrpersonal ist verpflichtet, Gepäck zuschlagsfrei ein- und auszuladen,	
d)	Blinden- und Assistenzhunde sind zuschlagsfrei zu befördern,	
e)	Großraumtaxi (bei ausdrücklicher Bestellung bzw. ab 5 Fahrgästen)	6,00€

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
(2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.
(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4
Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG mit Genehmigung der Behörde zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

(3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,25 € pro 30 Sekunden zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich bzw. vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.

§ 6
Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 7
Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Von der Beförderung können neben den Ausschlussgründen des § 13 BOKraft Personen vom Fahrpersonal ausgeschlossen werden, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs.1 zu bezahlen.

(4) Der Fahrgast hat grundsätzlich Anrecht auf die Mitnahme von Haustieren und Gepäck, es sei denn, dass dadurch die Ordnung des Betriebes gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

§ 8
Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt. Sie kann auch auf elektronischem Wege vorgezeigt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 17.10.2022) außer Kraft.

Landratsamt Tirschenreuth
Tirschenreuth,16.09.2026

Schicker
Landrat

Landratsamt Tirschenreuth
Az. 1711/01/240/Sch

Immissionsschutzrecht;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage zum Brechen von mineralischen Abfällen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 351 der Gemarkung Kondrau

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9, 10, 12 und 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Tirschenreuth, Abfallwirtschaftszentrum Steinmühle, Steinmühle 33, 95666 Mitterteich hat mit elektronischem Schreiben vom 17.08.2026 beim Landratsamt Tirschenreuth die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach § 4 BImSchG eingereicht.
Demnach beabsichtigt das Abfallwirtschaftszentrum Steinmühle den Betrieb einer mobilen Abfallbehandlungsanlage und die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 351 der Gemarkung Kondrau.

Das Verfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth und im Internet auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth (https://www.kreis-tir.de/landkreis-tirschenreuth/bekanntmachungen/) öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrags:

Gegenstand des Antrags ist der Betrieb einer mobilen Brechanlage zum Brechen von mineralischen Abfällen innerhalb des aktuellen Deponiebauabschnitts im Umfang von ca. 100 m³/h für max. 10 Tage pro Jahr. Gleichzeitig sollen als Nebenanlage auf der Fläche die angelieferten Mengen an Beton, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie die nach dem Brechvorgang hergestellten Korngemische zeitweilig (max. 1 Jahr) zwischengelagert werden.

Inbetriebnahme der Anlage:

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen und Immissionen:

- Durchführung der Arbeiten mit Geräten und Maschinen, welche dem aktuellen Stand
- der Technik entsprechen
- Wasserbedüsung an der Brechanlage (Die Brechanlage verfügt über eine integrierte Wasserbedüsungseinrichtung.)
- Minimieren der Abwurfhöhen von Brechprodukten beim Abwurf auf Halden
- Sicherstellung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte an den Produkthalden zur Vermeidung von Staubabwehungen in Trockenperioden
- Ordnungsgemäßer Wegebau und erforderlichenfalls Befeuchtung der nicht befestigten Transportwege
- Regelmäßiges Reinigen der befestigten Zufahrtswege (Deponieeinfahrt) mit einer Kehrmaschine
- Waschplatz für Radlader mit Dampfstrahler auf Deponiegelände vorhanden
- Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

Genehmigungspflicht:

Es handelt sich um eine Anlage der Nummern 8.11.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Vorhaben fällt gem. § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissionsrichtlinie für welches ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

Zuständigkeit:

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG das Landratsamt Tirschenreuth.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 27.10.2026 bis 01.12.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (https://www.kreis-tir.de/landkreis-tirschenreuth/bekanntmachungen/) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eins Beteiligten kann auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden (§ 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG). Wenden Sie sich hierzu bitte an das SG 240 am Landratsamt Tirschenreuth (immissionsschutz@tirschenreuth.de oder Telefon 09631/88-751).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erst ab dem ersten Tag der Auslegung (27.10.2026), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 04.01.2027 schriftlich beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth oder elektronisch unter der E-Mail Adresse immissionsschutz@tirschenreuth.de erhoben werden. Als Betreff ist Betrieb einer mobilen Brechanlage, Abfallwirtschaftszentrum Steinmühle anzugeben.

Mit Ablauf des 04.01.2027 sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Das Landratsamt Tirschenreuth kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in og. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Tirschenreuth nach Ablauf der Einwendungsfrist (04.01.2027) im Rahmen einer Ermessensentscheidung (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 der 9. BImSchV). Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen) nach Ablauf der der Einwendungsfrist, innerhalb einer Woche öffentlich bekanntgegeben. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Montag, den 08.02.2027 um 09:00 Uhr

im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth, Amtsgebäude 1 –Anbau, 1. Stock, Kleiner Sitzungssaal.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. die beteiligte/n Behörde/n unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden,
c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kein Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:
Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

a) keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen das og. Vorhaben erhoben werden,
b) rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen worden sind,
c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
d) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen. Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Falle nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen).

Tirschenreuth, den 01.10.2026
Landratsamt

Kern
Regierungsrat

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Regionaler Planungsverband, Postfach 32 60, 95004 Hof

Geschäftsstelle: Landratsamt Hof

An die Redaktionen der Amtsblätter
der Regierung von Oberfranken,
der Regierung der Oberpfalz,
der Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach,
Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
der kreisfreien Städte Bayreuth und Hof

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Frau Langheinrich
Zimmer-Nr.: 144
Telefon: 09281/57-311
Telefax: 09281/57-455
nicole.langheinrich@landkreis-hof.de

Hof, den 12.10.2026

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost:
Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie;
Einleitung des Beteiligungsverfahrens – Bekanntmachung gemäß Art. 18 Abs. 3 BayLplG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (5) hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur gesamträumlichen Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie beschlossen.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190), bitten wir Sie, in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes Folgendes bekannt zu machen:

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost:
Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie;
Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (5) hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur gesamträumlichen Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung und Neuabgrenzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossen.

Geschäftsstelle:
Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 – 0
Telefax: 09281 / 57 - 513
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl"
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konto des Planungsverbandes:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE41 7805 0000 0380 0333 40
BIC: BYLADEM1HOF

Die gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost befasst sich mit der geplanten Neuausweisung bzw. Erweiterung folgender Vorranggebiete für Windenergieanlagen:

- VRG 35 „Almbranz-Süd" – Erweiterungsfläche
- VRG 37 „Meierhof" – Erweiterungsfläche
- VRG 63 „Stammbach-Ost" – Erweiterungsfläche
- VRG 102 „Wiesentfels-Süd" – Erweiterungsfläche
- VRG 142 „Leups-West" – Erweiterungsfläche
- VRG 145 „Pegnitz-Nordwest" – Erweiterungsfläche
- VRG 5040 „Regnitzlosau-Süd"
- VRG 5046 „Kleinschwarzenbach-Nord"
- VRG 5052 „Presseck-Nordwest"
- VRG 5067 „Grafengehaig-Nord"
- VRG 5072 „Stadtsteinach-Nord"
- VRG 5078 „Marktleugast-Nordost"
- VRG 5082 „Hohenberg-Süd"
- VRG 5141 „Marktschorgast-Südwest"
- VRG 5150 „Röthenbach-West"
- VRG 5151 „Göpfersgrün-Ost"
- VRG 5204 „Weidenberg-Südwest"
- VRG 5206 „Seulbitz-Ost"
- VRG 5222 „Creußen-Nord"
- VRG 5243 „Ramlesreuth-Südwest"
- VRG 5292 „Aufseß-West"
- VRG 5304 „Schönwald-Nordwest"
- VRG 5310 „Neuhaus-Südwest"

Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Regionalplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird hierzu in der Zeit vom **2. November 2026 bis einschließlich 14. Dezember 2026** (Veröffentlichungsfrist) auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/aktuelle-fortschreibungen/ und der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp veröffentlicht.

Auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 141 bzw. 144, planungsverband-ofr-ost@landkreis-hof.de, Tel.: 09281/57 -311 oder -357) wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist (**14. Dezember 2026**) besteht Gelegenheit, elektronisch unter dem Link https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/aktuelle-fortschreibungen/ oder bei Bedarf schriftlich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband**

Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG).

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost verarbeitet.

Hof, 5. Oktober 2026
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Schicker

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde